Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 3 (1917)

Heft: 4

Artikel: Das Schulwesen im Kt. Thurgau

Autor: H.F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524263

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kannt sein. Was die Gesetze hierüber von Bestrasung sowohl als auch Belohnung sagen, muß dem Schüler einigermaßen bekannt gemacht werden. Daß der Lehrer hier viel, sehr viel tun kann, ist unstreitig klar, wenn er anders ein Mann von Geist und Kraft ist, und die Würde seines Amtes gehörig anerkennt. Er fördert das Wohl künstiger Bürger und somit das Wohl des Vaterlandes selbst.

2.) Gleichzeitig indem wir den Schüler mit den notwendigsten Gesehen des Vaterlandes bekannt machen, befördern wir auch den Geist des Gehorsams gegen die Gesehe. Zwar wird das Kind seiner beschränkten Vernunft wegen nicht immer imstande sein, die Notwendigkeit mancher Gesehe einzusehen; aber das kindliche Gemüt ist ansangs von solcher Veschaffenheit, daß es gern glaubt, was Verständige und Wohlwollende ihm sagen, und dieser Glaube ist bei ihm Quell des Gehorsams. Und steht nun erst dieser Gehorsam sest, und schreitet der Schüler unter zweckmäßiger Leitung in seiner Lildung weiter, so tritt endlich seine Vernunst, vermöge welcher er die Notwendigkeit der Gesehe einzusehen imstande ist, dem Glauben helsend zur Seite und gibt seinem Gehorsam die eigentliche Gestalt. Alls mählich lernt ja das Kind die Notwendigkeit der Gesehe des Lehrers anerkennen, lernt einsehen, daß das Wohl der Schulen nur gedeihen kann, wenn die Anordnungen des Lehrers treu besolgt werden. Da ist es dann Zeit, daß der Lehrer diesen Gehorsam auf die Gesehe des Vaterlandes, des Staates, übertrage.

Bei all dem vergesse der Lehrer nicht, seinen Zögling für das Vaterland durch die verschiedenen ihm zu Gebote stehenden Mittel zu entslammen: durch Geschichte und Geographie, durch Gedicht und Lied, durch Wandersahrten und patriotische Gedenkseiern, besonders aber durch die Pflege einer starken, opfersreubigen, christlichen Gesinnung. Eine wirklich bürgerliche Gewissenhastigkeit auf bloßer politischen Belehrung und natürlichen guten Neigungen begründen wollen, wäre ein Traum ohne gestaltende politische Kraft.

Das Schulwesen im Kt. Thurgau.

Im IV. Bericht über den Thurgauer Kantonalverband des Schweiz. kathol. Volksvereins ist ein Vortrag enthalten von J. P. Villiger, Pfarrer in Basa= dingen über: "Unsere Stellung zur Schule der Gegenwart."

Darin werden zunächst die finanziellen Opfer erwähnt, welche der Kt. Thurgau jährlich für sein Schulwesen bringt. Die Primarschulsteuern pro 1914 ergaben die Summe von Fr. 1'399'128.36. Die Gesamtsumme des Schulfonds beträgt zur Zeit Fr. 7'798'010.99. An Bundesssub vention verwendete der Kanton in diesem Jahre Fr. 80'950.20. An Subventionen für Bauten geslangten zur Auszahlung Fr. 172'391.53.

Ungeachtet dieser bedeutenden Opfer hat der innere Fortschritt keinesswegs befriedigt. Zahlreiche Urteile lauten dahin: die Schule sei leben sfrem dgeworden, es sei in der Elementarschule zu wenig Anschauungsunterricht, zu viel Spielerei, zu wenig ernste konzentrierte Denkarbeit, zu wenig ethische Durchdrinsgung des Stoffes.

Sehr richtig betont Pfarrer Villiger: Das exste Anrecht auf die Schule hat die Familie. Es ist daher eine primitive Forderung, daß bei dem staatlichen Schulzwang der Familie ein bedeutendes Mitsprachrecht auch in der innern Organisation der Volksschule eingeräumt werde. Es wäre angezeigt, der Ausebau der Schuls node zu einem kantonalen Schulparlament, gebildet z. B. aus 2/3 Laien und 1/3 Lehrern, und ausgestattet mit bedeutend vermehrten Komepetenzen und Wahlrechten. Die Abgeordneten wären von den Schulgemeinden in einem festgesetzten Verhältnisse zu wählen. H. V. Villiger meint im weiteren, daß man mit dem System nicht übel fährt, wo die Inspektoren aus versch ies denen Berusen und Ständen genommen werden. Das Recht der Volksewahl der Primarlehrer hat sich im Thurgan bewährt und deshalb sollte auch die zukünstige Volkswahl der Sekund der Sekund arlehrer befürwortet werden.

Warum die Ratholiken im Kanton Thurgan noch niemals eine Bertretung im Rollegium der Sekundarschulinspektoren gefunden haben. ist nicht leicht erklärlich. Anerkennung dagegen verdient es, daß man wenigstens unter den Primarschulinspektoren den Katholiken einen Anteil an der Vertretung gewährt hat. — Pfarrer Villiger verlangt ferner, daß den Katholiken, da nun einmal die konfessionelle Schule im Thurgan nicht besteht, wenigstens Zeit zu einem ausreichenden konfessionellen Unterrichte eingeräumt werde. — Der Referent spricht sich auch entschieden gegen den interkonfessionellen Religionsunterricht, der niemand befriedigen fonne, aus, im besondern gegen den interkonfessionellen Bibelunterricht, deffen Erteilung für den Lehrer schlechthin ein Ding der Unmöglichkeit sei. — Betreffend die Schulbücher= frage erwähnt der Referent das thurganische "Lehrbuch für biblische Erzählungen" für die Primarschulen, welches gegen bas hauptgebot ber Glaubens- und Gewissensfreiheit verstößt, indem er den Schultindern weiß machen will, das Evangelium und die Offenbarung Johannes seien unecht. — Ferner gehöre die Behandlung der Reformation nicht in eine konfessionell gemischte Volksichule, da hiebei nur zu leicht die konfessionellen Gefühle verlett werben.

Im thurg. Seminar und an der Kantonsschule sollten nicht Gesich icht slehr büch er wie dasjenige von Dech sli, "Bilder aus der Weltgesichichte" gebraucht werden. Eine den Katholiken genehme Vertretung in der Aufsicht kommission des Lehrerseminars erscheine durchaus nicht überflüssig.

H. F.

Nicht des Beifalls arme Gaben, Gottes Blick und dein Gefühl Tragen dein Gemüt erhaben Über dieses Weltgewühl. Sei's, daß dir das Lob verstumme! Lob verweht und Weihrauch stäubt: Nur das Gute, nur die Summe Deiner bessern Taten bleibt.